

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Herrn
Reinhold Volkert
Burkerstraße 13

91599 Dentlein

Gmund, 11. April 1996 R/el

**Außenstarts und -landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln
auf den Start- und Landeflächen "Mosbacher Feld", 91599 Dent-
lein**

Die Erlaubnis des Deutschen Hänggleiterverbandes e. V. (DHV)
gemäß § 25 LuftVG vom 17.02.1995 betreffend die Außenstart- und
-landeflächen "Mosbacher Feld", 91599 Dentlein wird geändert
wie folgt:

I.

1. Die max. zulässige Ausklinkhöhe bei Schleppbetrieb beträgt
150 m GND.
2. Im übrigen bleiben die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis
vom 17.02.1995 unverändert.

II.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften
erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können
vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als
Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Für die Änderung der Erlaubnis werden keine Kosten erhoben.

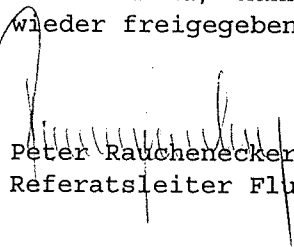
V.

B e g r ü n d u n g

Mit Schreiben vom 03.04.1996 hat das Bundesministerium für Verkehr (BMV) mitgeteilt, daß durch das Bundesministerium der Verteidigung Bedenken geltend gemacht wurden hinsichtlich der Ausklinkhöhe auf dem oben bezeichneten Gelände.

Die Startfläche liegt innerhalb des militärischen Tieffluggebietes 250 Fuß Nr. 7. Die Nutzung des Tieffluggebietes ist zur Zeit ausgesetzt, weshalb grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufnahme des Flugbetriebes bestehen. Durch das Bundesministerium der Verteidigung wird jedoch dringend empfohlen, im Falle der Aktivierung des Tieffluggebietes 250 Fuß Nr. 7 und für die Dauer mit NOTAM angekündigter militärischer Übungen im Luftraum (z. B. Central Enterprise) die Aufnahme des Flugbetriebes während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten auszusetzen.

Das BMV hat angeordnet, die Ausklinkhöhe auf 150 m GND zu begrenzen, bis Betriebsabsprachen zwischen dem Betreiber des Militärflugplatzes und dem Halter des Hängegleiter-/Gleitsegelgeländes vorliegen, welche den Flugbetrieb einvernehmlich regeln. Sobald die in der Betriebsabsprache getroffenen Vereinbarungen als Auflage in die Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG aufgenommen sind, kann die ursprünglich festgesetzte Ausklinkhöhe wieder freigegeben werden.


Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb